

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53.4 – Immissionsschutz
Frau Sabine Thaler
Cäcilienallee 2
40474 Düsseldorf

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

Petra Schmidt-Niersmann
Pestalozzidorf 43 A
46539 Dinslaken
+4916094687039

31.08.2021

Genehmigungsantrag gem. §§ 4 und 8 BImSchG vom 25.05.2021 auf Erteilung der 3. Teilgenehmigung zur Errichtung der technischen Einrichtungen zum Betrieb des Holzheizkraftwerks

Stellungnahme des BUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag des BUND gebe ich nachstehende Stellungnahme ab:

Der BUND lehnt nach wie vor die Errichtung des Holzheizkraftwerks in der beantragten Form ab. Die bisherigen Ausführungen zum Bedarf für die Wärmeversorgung, dem Bedarf an Verbrennungskapazitäten, sowie den schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Einwohner Dinslakens bestehen.

Begründung:

Nicht nur die aktuellen Ereignisse (Hochwasserkatastrophe, Explosion in Leverkusen, Chlorgasaustritt in Iserlohn) haben gezeigt, dass die Technik nicht immer beherrschbar ist. Ähnliche Ereignisse im laufenden Betrieb des Holzkraftwerkes lassen erhebliche Schäden der Dinslakener Bevölkerung befürchten. Dies konnte durchaus auch in der näheren Umgebung beobachtet werden (Duisburg-Ruhrort 09.01.2001, Giftwolke verursacht durch die ehemalige Ruhrchemie am 16.02.2017, Unfall beim Umfüllvorgang bei der GMVA Lirich am 31.05.2019, um nur einige zu nennen).

Ausgehend von dem Urteil des BVerfG vom 24.03.2021 für den konkreten Genehmigungsantrag sind alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, die eine deutliche Reduzierung von Schadstoffausstößen bewirken. Mit der am 23.06.2021 beschlossenen neu gefassten TA Luft werden zudem wesentlich bessere – und nach neuestem Erkenntnisstand und nach EU-Recht umzusetzende Vorgaben zum Schutz der Umwelt gemacht.

Da diese Aspekte eine gemäß § 8 BImSchG geänderte Ausgangslage darstellen, beantrage ich, dass eine Neubewertung der getroffenen Einschätzungen der bisherigen Teilgenehmigungen vorgenommen wird.

Stellungnahme zur Unterlassung einer öffentlichen Bekanntmachung

Die Antragstellerin hat darum gebeten, von einer zusätzlichen öffentlichen Bekanntmachung abzusehen.

Die Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV kann nicht greifen, weil die bereits erwähnten äußerlichen Faktoren, insbesondere die höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerfG und die geänderte TA Luft eine veränderte Lage darstellern, die ohne Berücksichtigung in diesem Verfahren durchaus erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter haben.

Ich beantrage daher die erneute öffentliche Bekanntmachung und Auslegung.

Gemäß UVP-Stellungnahme zum 3. Teilgenehmigungsantrag kommen lt. Nr. 4.6 neue wassergefährdende Stoffen, nämlich Natriumchlorid und Harnstoff dazu. Des weiteren wird im Kapitel 8 beschrieben, dass die Staubvorabscheidung mittels Zyko´lon nicht mehr vorgesehen ist. Die Emissionsgrenzwerte werden angeblich trotzdem eingehalten. Eine nachvollziehbare Erklärung, weshalb die Belastung der Dinslakener Bürger*innen trotz der beantragten Änderungen gering gehalten (so die Aussage der Antragstellerin bei dem Erörterungstermin) wird, wird nicht vorgelegt. Es ist nicht erkennbar, ob die im Zuge des 1. Genehmigungsverfahrens bescheinigten Werte durch die fehlende Staubvorabscheidung weiterhin eingehalten werden oder ob lediglich die Emissionsgrenzwerte gelten.

Des weiteren ist die öffentliche Auslegung deshalb notwendig, weil der bisher vorgelegte UVP-Bericht auf falschen Kennzahlen bzw. Annahmen, deren Einhaltung nicht garantiert ist, beruht.

Eine detaillierte Bewertung und Stellungnahme zum vorgelegten Antrag wurde bereits durch die BIGG e.V. vorgenommen, Ich schließe mich im Namen des BUND der Stellungnahme der BIGG e.V. an, insbesondere zu den Themen Verkehr, Brennstoff, Frisch- und Kaltluftschleuse, CO2-Freisetzung vollumfänglich an.

Die TA Luft ist am 23.06.2021 geändert worden. Die Änderungen sind auch für die 3. Teilgenehmigung relevant:

- Sofern technische Anlagen immissionsschutzrechtlich genehmigt werden müssen, sieht die neue TA Luft strengere Höchstwerte für den Schadstoffausstoß vor,
- Es gelten verschärfte Schadstoffdepositionswerte, darüber hinaus wurden neue Schadstoffe wie Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle aufgenommen,

- Die Irrelevanzschwellen und die Bagatellmassenströmen werden verschärft bzw. abgesenkt, sodaß in wietaus mehr betroffenen Anlagen Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren bestimmt werden müssen.
- Die Erweiterungen der Pflichten im Kapitel 4 zum Naturschutz sind zu beachten.

Darüber hinaus gibt es in den Anhängen einige wesentliche Änderungen, die für die hier beantragte Betriebsgenehmigung zu beachten sind:

- Geänderte Vorschriften für die Ausbreitungsberechnungen,
- Verschärfung der Schadstoffdepositionswerte
- Einführung von PM 2,5 für Feinstaub,
- Absenkung der Bagatellmassenströme
- Erweiterung der Pflichten der Betriebsorganisation,
- Integration der Geruchsimmisionsrichtlinie in die TA Luft
- Senkung des allgemeinen Staubgrenzwertes

Die Teilgenehmigungen 1 und 2 wurden u.a. mit dem Wohl der Allgemeinheit und einem besonderen öffentlichen Interesse begründet. Demnach müssen diese Aspekte auch besonders hinsichtlich des Schutzes der Bevölkerung dienen.

Fazit:

Ich beantrage daher, dass die Genehmigungsbehörde die Überarbeitung des bisherigen UVP-Berichtes bei der Antragstellerin einfordert.

Des Weiteren beantrage ich, daß eine mögliche Betriebsgenehmigung nur unter Anwendung der TA Luft in seiner nun aktuellen Fassung erteilt wird.

Vorsorglich beantrage ich, unter Berücksichtigung der aktuelle Entscheidung des OVG Münster zu Datteln IV die Überprüfung der bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen für den Bau der Anlage. Die 1. Teilgenehmigung hebt – wie im beschriebenen Sachverhalt zu dem Urteil zu Datteln IV – den geltenden Bebauungsplan aus (Nähe zur Wohnbebauung, fehlende ernsthafte Suche nach Alternativen, Umweltbelastung).

Mit freundlichen Grüßen

Petra Schmidt-Niersmann